

EXPERTENENTSCHEID

Heidi Agnes Vestner v. Thomas Bischof, Media Inception
Verfahren Nr. DCH2025-0007

1. Die Parteien

Die Gesuchstellerin ist Heidi Agnes Vestner, Schweiz, vertreten durch Anwaltskanzlei Kohli, Schweiz.

Der Gesuchsgegner ist Thomas Bischof, Media Inception, Schweiz.

2. Streitiger Domain-Name

Gegenstand des Verfahrens ist der Domainname <vestnershop.ch> (nachfolgend der „Domainname“). Die Registerbetreiberin ist SWITCH, Schweiz. Der Registrar ist Hoststar - Multimedia Networks AG.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das „Zentrum“) am 13. Juni 2025 per E-Mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für “.ch” und “.li” Domainnamen (“Verfahrensreglement”), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Am 16. Juni 2025 bestätigte die Registerbetreiberin SWITCH, dass der Gesuchsgegner Inhaber und administrative Kontaktperson des streitigen Domainnamens ist. Das Zentrum stellte fest, dass das Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entspricht.

Am 25. Juni 2025 wurde das Gesuch ordnungsgemäss zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwiderung war der 15. Juli 2025.

Das Zentrum teilte mit Schreiben vom 25. Juli 2025 mit, dass der Gesuchsgegner weder eine Gesuchserwiderung eingereicht noch auf andere Weise gegenüber dem Zentrum seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtungsverhandlung zum Ausdruck gebracht hat. Der Gesuchsteller wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am 30. Juli 2025.

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 8. August 2025 Tobias Zuberbühler als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin betreibt unter dem streitigen Domainnamen einen Webshop für Fleischwaren.

Die Website der Gesuchstellerin wurde vom Gesuchsgegner erstellt. Wie die Gesuchstellerin am 10. Februar 2025 von ihrem neuen IT-Verantwortlichen erfuhr, hatte der Gesuchsgegner den streitigen Domainnamen am 22. April 2020 auf seinen eigenen Namen registriert.

5. Parteivorbringen

A. Gesuchstellerin

Indem der Gesuchsgegner den streitigen Domainnamen auf seinen eigenen Namen statt auf den Namen der Gesuchstellerin registriert hat, verletzt er die Namensrechte der Gesuchstellerin (Art. 29 Abs. 2 ZGB) und handelt zudem unlauter im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG.

Der Zusatz "shop" ist eine blosser Sachbezeichnung und mag den streitigen Domainnamen nicht genügend vom Nachnamen der Gesuchstellerin zu unterscheiden.

Die Täuschungsgefahr wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass der Webshop der Gesuchstellerin unter dem streitigen Domainnamen abrufbar ist. Das Publikum geht ohne weiteres davon aus, dass die Gesuchstellerin Halterin des streitigen Domainnamens ist, was jedoch aktuell nicht zutrifft.

B. Gesuchsgegner

Der Gesuchsgegner hat keine Gesuchserwidmung eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

Gemäss Paragraph 24(a) des Verfahrensreglements hat der Experte über das Gesuch unter Einhaltung des Verfahrensreglements und anhand der Vorbringen beider Parteien und den eingereichten Schriftstücken zu entscheiden. Gemäss Paragraph 24(c) des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt, wenn die Zuteilung oder Verwendung des Domain-Namens eine klare Verletzung eines Kennzeichenrechts darstellt, welches dem Gesuchsteller nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht zusteht.

Gemäss Paragraph 24(d) des Verfahrensreglements liegt eine solche Verletzung insbesondere dann vor, wenn:

- (i) sowohl der Bestand als auch die Verletzung des geltend gemachten Kennzeichenrechts sich klar aus dem Gesetzeswortlaut oder aus einer anerkannten Auslegung des Gesetzes und den vorgetragenen Tatsachen ergeben und durch die eingereichten Beweismittel nachgewiesen sind; und
- (ii) der Gesuchsgegner keine relevanten Verteidigungsgründe schlüssig vorgetragen und bewiesen hat; und
- (iii) die Rechtsverletzung je nach dem im Gesuch erhobenen Rechtsbegehren die Übertragung oder Löschung des Domain-Namens rechtfertigt.

A. Die Gesuchstellerin ist Inhaber eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz

Die Gesuchstellerin Heidi Agnes Vestner hat gemäss Art. 29 ZGB bewiesen, dass ihr ein Namensrecht am Nachnamen "Vestner" zusteht.

Die Gesuchstellerin hat somit dargetan, dass sie Inhaberin eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz ist.

B. Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domainnamens durch den Gesuchsgegner stellt nach dem Recht der Schweiz eine Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin dar

Das Bundesgericht hielt in einem Leitentscheid fest, dass Domainnamen eine Kennzeichnungsfunktion haben und gegenüber den absolut geschützten Kennzeichen Dritter den gebotenen Abstand einzuhalten haben, um Verwechslungen zu vermeiden (BGE 126 III 244, <berneroberland.ch>). Eine Verwechslungsgefahr besteht, sobald es aufgrund der erwähnten Kriterien (Schriftbild, Wirkung, Sinngehalt) und aufgrund der Gleichartigkeit des Angebots an Dienstleistungen bei den Benutzern des Internets zu Verwechslungen kommen kann. Dass Verwechslungen tatsächlich stattgefunden haben, ist nicht Voraussetzung (BGE 128 III 401 E. 5, <luzern.ch>).

Gemäss Art. 29 Abs. 2 ZGB kann jemand, der dadurch beeinträchtigt wird, dass ein anderer sich seinen Namen anmass, auf Unterlassung dieser Anmassung klagen.

Domainnamen unterstehen überdies dem Lauterkeitsgebot des Wettbewerbsrechts (BGE 126 III 245). Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG handelt unlauter, wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen.

Der streitige Domainname <vestnershop.ch> unterscheidet sich vom Nachnamen der Gesuchstellerin lediglich durch den beschreibenden Zusatz "shop". Nach Ansicht des Experten sind der streitige Domainname und der Nachname der Gesuchstellerin verwechselbar ähnlich. Die Täuschungsgefahr wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass der Webshop der Gesuchstellerin unter dem streitigen Domainnamen abrufbar ist.

Die Registrierung und Benutzung des streitigen Domainnamens verstösst somit gegen Art. 29 Abs. 2 ZGB und Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG.

Da der Gesuchsgegner keine plausiblen Verteidigungsgründe vorbringt, welche die Darstellungen der Gesuchstellerin widerlegen oder sein eigenes legitimes Interesse begründen, befindet der Experte, dass die Verletzung der Rechte der Gesuchstellerin durch die Registrierung und Verwendung des streitigen Domainnamens seitens des Gesuchsgegners eine Übertragung des streitigen Domainnamens rechtfertigt.

7. Entscheidung

Der Experte entscheidet aus den oben genannten Gründen, dass der Domainname <vestnershop.ch> gemäss Paragraph 24 des Verfahrensreglements an die Gesuchstellerin zu übertragen ist.

Tobias Zuberbühler

Experte

Datum: 25. August 2025